

3788/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben am 11. März 1998 unter der Nr. 3827/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verweigerung von Informationen gegenüber der Volksanwaltschaft" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Hinsichtlich der einleitenden Ausführungen beschränke ich mich auf die Feststellung, daß der Vorwurf, ich hätte der Verpflichtung des Art. 148b Abs. 1 B-VG (Unterstützungspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft) zuwidergehandelt, nicht den Tatsachen entspricht. Im konkreten Fall bestand nämlich eine faktische Unmöglichkeit, dem Begehren der Volksanwaltschaft nach "Vorlage der Ergebnisse der Untersuchung des Heerespsychologischen Dienstes betreffend den Führungsstil des Leiters des Heeres - Materialamtes und dessen Auswirkungen auf das Dienstklima" nachzukommen, weil dazu lediglich das aufgrund einer mittels Fragebogens durchgeführten Umfrage erhobene Zahlenmaterial vorliegt, nicht jedoch eine deskriptive Auswertung bzw. Interpretation desselben. Nach meiner Auffassung ist diese Untersuchung somit als noch nicht abgeschlossen zu betrachten. Diese Unterlagen sind auch durch mich zu keiner einzigen Verwaltungsmaßnahme verwendet worden. Von einer Verletzung der Unterstützungspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft kann daher keine Rede sein.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich verweise auf meine vorstehenden Ausführungen. Den Vorwurf eines präpotenten Verhaltens des BMLV weise ich entschieden zurück.

Zu 3:

Ja, weil dem BMLV lediglich das aufgrund der durchgeführten Umfrage erhobene, deskriptiv unausgewertete Zahlenmaterial vorliegt und diese Unterlagen auch zu keiner einzigen Verwaltungsmaßnahme verwendet wurden.

Zu 4:

Die verfassungsgesetzlich verankerte Auskunftspflicht wird von mir uneingeschränkt anerkannt.

Zu 5:

Ich verweise auf die Geschäftseinteilung meines Ressorts, die im übrigen aus dem Amtskalender ersichtlich ist.

Zu 6

Nein. Es liegt keine Pflichtverletzung von Bediensteten meines Ressorts vor.

Zu 7:

Den Beschwerden wurde teilweise Berechtigung zuerkannt.

Zu 8:

Nein. Im Interesse einer Verbesserung des Arbeitsklimas im Bereich des Heeres - Materialamtes wurde der Amtsleiter eingehend über die Pflichten des Vorgesetzten gegenüber seinen Untergebenen belehrt sowie zur Teilnahme am Fortbildungskurs "Konfliktmanagement" verhalten.

Zu 9:

Ja. Dabei konnte allerdings kein disziplinäres Fehlverhalten des betreffenden Amtsleiters festgestellt werden, sodaß konkrete Maßnahmen in diesem Zusammenhang entbehrlich waren.

Zu 10:

Entfällt. Ich verweise auf meine obigen Ausführungen.